

Nutzungsreglement

**der landwirtschaftlichen Grundstücke,
der Gemeinschaftsweiden und Alpen**



Gemeinde Cazis

I. ZWECK DES REGLEMENTS

Grundsatz

Art. 1 Die landwirtschaftlichen Grundstücke, Gemeinschaftsweiden und Alpen im Besitz der politischen Gemeinde Cazis werden innerhalb der ehemaligen Gemeinden an direktzahlungsberechtigte Landwirte oder an Alpgenossenschaften verpachtet.

In der fusionierten Gemeinde gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Heimweiden, Löser und Alpen durch die Einwohner der ehemaligen Gemeinden.

II. LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE

Grundsatz

Art. 2 Die politische Gemeinde Cazis verpachtet ihre landwirtschaftlichen Grundstücke an direktzahlungsberechtigte Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Vorpachtrecht

Art. 3 Die Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch die Gemeinde wird nach folgenden Regeln vorgenommen:

1. An den landwirtschaftlichen Grundstücken der politischen Gemeinde Cazis, welche in einer der ehemaligen Gemeinden Cazis, Portein, Präz, Sarn und Tartar liegen, haben diejenigen Landwirte ein Vorpachtrecht, welche in derselben Fraktion Wohnsitz haben wie das Grundstück liegt und dort den Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften.
2. Hat kein Landwirt der jeweiligen ehemaligen Gemeinde ein Pachtinteresse am zu verpachtenden Grundstück in der ehemaligen Gemeinde, ist das Grundstück frei zur Weiterverpachtung an einen Landwirt mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Cazis.

Zuordnung des Grundstückes

Art. 4 Massgebend für die Zuordnung eines Grundstückes sind die Gemeindegrenzen der ehemaligen Gemeinden, Stand per 31. Dezember 2009.

Die Grundstück-Inventarliste ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Verfahren

Art. 5 Zur Verpachtung frei werdende landwirtschaftliche Grundstücke sind durch die Landwirte der ehemaligen Gemeinden neu zu verteilen. Jede Neuverteilung ist durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

Werden freigewordene Parzellen in den ehemaligen Gemeinden nicht benutzt sind sie durch den Gemeindevorstand im Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich auszuschreiben.

Landwirte der Gemeinde Cazis können sich schriftlich für die Pacht der Grundstücke bewerben.

Die Grundstücke die als Wiesen genutzt werden, sind alle 6 Jahre zur Neuverpachtung auszuschreiben.

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verpachtung der Grundstücke.

Pachtzins

Art. 6 Der Pachtzins der einzelnen Grundstücke wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Er hat die Möglichkeit, den Pachtzins durch die landwirtschaftliche Betriebsberatung Plantahof einschätzen zu lassen.

III. GEMEINSCHAFTSWEIDEN UND ALPEN

Grundsatz

Art. 7 Die Gemeinschaftsweiden und Alpen der politischen Gemeinde Cazis können an Landwirte und Alpengenossenschaften verpachtet werden.

In den Fraktionen Portein und Tartar werden die Gemeinschaftsweiden an Landwirte mit Wohnsitz in der entsprechenden Fraktion verpachtet.

Die Gemeinschaftsweiden und Alpen in den Fraktionen Präz und Sarn werden an Bewirtschaftungsgenossenschaften dieser Fraktionen verpachtet.

Bestossungs-
recht

Art. 8 Die Zuteilung oder Bestossung der Gemeinschaftsweiden und Alpen in den Fraktionen Präz und Sarn, wird durch den Vorstand der betreffenden Genossenschaft geregelt.

An den Gemeinschaftsweiden und Alpen der politischen Gemeinde Cazis, welche in einer der ehemaligen Gemeinden Cazis, Portein, Präz, Sarn und Tartar liegen, haben diejenigen Landwirte ein Bestossungsrecht, welche in derselben ehemaligen Gemeinde Wohnsitz haben.

Hat kein Landwirt der jeweiligen ehemaligen Gemeinde ein Bestossungsinteresse an den zu bestossenden Gemeinschaftsweiden und Alpen der ehemaligen Gemeinde, ist die Bestossung der Gemeinschaftsweiden und Alpen frei zur Weiterbestossung an einen Landwirt mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Cazis.

Grenzzäune und
Wald der Fraktion
Präz

Art. 9 Wiesen und Wald sind vom Besitzer gegen die Allmende und Alp abzugrenzen. Die Zäune müssen von den Besitzern in gutem Zustand gehalten werden. Kommt ein Besitzer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Gemeindevorstand, nach vorheriger Mahnung des Säumigen, den Zaun auf dessen Kosten erstellen lassen.

Der Unterhalt fester Grenzzäune der Wald-/Weideausscheidung ist Sache der Gemeinde. Der Unterhalt fester Grenzzäune der Wiesen-/Weideausscheidung ist Sache des Besitzers der Wiesen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen

Art. 10 Landwirte, Genossenschaftsvorstände sowie der Gemeindevorstand können Änderungen dieses Reglements beantragen. Änderungsanträge der Landwirte und Genossenschaftsvorstände haben in schriftlicher Form an den Gemeindevorstand Cazis zu erfolgen.

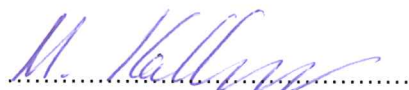
Übergangs-
bestimmungen

Art. 11 Per 01. Januar 2010 werden mit allen Bewirtschaftern neue Pachtverträge mit einer fixen Laufzeit von 6 Jahren vereinbart. Die in den bisherigen Pachtverträgen vereinbarten Bedingungen werden ohne Änderungen übernommen.

Genehmigung

Art. 12 Vorliegendes Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 06.04.2010 beraten und beschlossen und tritt rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft.

Der Gemeindepräsident


Mario Kollegger



Der Gemeindekanzlist


Markus Hunger